

Satzung

des Fördervereins der Grundschule Hardt e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Grundschule Hardt e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck ist die ideelle und materielle Förderung der Grundschule Hardt mit der Zweckbestimmung, die einkommenden Gelder ausschließlich der Grundschule Hardt zur Verfügung zu stellen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) Gewährung von Beihilfen sowie Beschaffung technischer, wissenschaftlicher und künstlicher Mittel sowie Material für den Unterricht;
 - b) Pflege der Beziehung zu den Lehrern, Eltern sowie Schülern und zur Öffentlichkeit;
 - c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
 - d) Unterstützung von schulischen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. ***Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Hardt, die Stadt Mönchengladbach. Die Stadt Mönchengladbach hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, wobei der ursprüngliche Zweck des Vereins gemäß § 2 verfolgt werden soll.***

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinsziele anstrebt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Beitrag je Kalenderjahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 30. Juni jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist des weiterem einzuberufen, wenn mindestens 5% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers und von Ehrenmitgliedern;
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Beiträge und Grundsätze der Mittelverwendung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - Wahl des Rechnungsprüfers.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, für die eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder

erforderlich ist. In Fällen der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden;
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) Dem Kassenvührer;
 - d) Dem Schriftführer.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Entscheidung über Ausgaben zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann sowohl in Form einer Einzelabstimmung über jeden Kandidaten als auch in Form einer Gesamtabstimmung vorgenommen werden. Die Bestimmung des Wahlverfahrens steht im Ermessen des Versammlungsleiters. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung zählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Sie bleiben im Amt, bis das die Nachfolger gewählt sind.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung zu überwachen.
3. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung.
2. Der Beschluss bedarf einer Stimmmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Hardt.